

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### Lageplan Altessing - Bestand/Planung

- Geltungsbereich der Einbeziehungssetzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.  
Eine Höhenentwicklung mit einer Wandhöhe von bis zu 6,50 m für Gebäude ist zulässig.
- Baugrundstücksfläche - Planung
- private Verkehrsfläche - Zufahrtbereich
- Ehemalige 20-kV-Freileitung, oberirdisch – zwischenzeitlich rückgebaut  
Sachstand: Die Verkabelung erfolgt nur unterirdisch in der Schellnecker Straße.  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayernwerk Netz GmbH, nicht zu Maßentnahme geeignet!
- Baudenkmal - bestehend  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!  
Außerhalb Geltungsbereich | Aktennummer sowie Beschreibung:  
- D-2-73-121-14: Kath. Kirche St. Martin, Saalkirche mit Steildach und eingezogenem Rechteckchor, Choratum mit Spitzhelm, im Kern 2. Hälfte 13. Jh., Ausbau und Turmhelm 1709/10; mit Ausstattung; Kirhhofummauerung, 17./18. Jh., im 19. Jh. erweitert, 1975 Einbau eines Tors aus dem 16. Jh. vom abgebrochenen Pfarrer; ehem. Kapelle St. Katharina, zweigeschossiger Steildachbau, Anfang 17. Jh., 1803 profaniert und zum Wohnhaus umgebaut; Epitaphien des 16. bis 18. Jh.; an der Ostwand der Friedhofskapelle.  
- D-2-73-121-24: Abschnitt des Ludwig-Donau-Main-Kanals, künstlich angelegte Wasserstraße zwischen Kelheim und Bamberg auf einer Länge von 173 km mit ehemals 100 Schluessen, zahlreichen wasser- und schiffahrtstechnischen Anlagen und Gebäuden zur Herstellung eines durchgehenden Wasserweges zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer, 1836-45 von Heinrich Freiherr von Pechmann auf Veranlassung König Ludwigs I. von Bayern; Brücke, Eisenfachwerk, Auflager und Anläufe aus Kalkstein, 1836-45, 1982 versetzt.
- Bodendenkmal – bestehend  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!  
Außerhalb Geltungsbereich | Aktennummer sowie Beschreibung:  
- D-2-7036-0019: Frühmittelalterliches Reihengraberfeld.  
- D-2-7036-0192: Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Martin und der profanierten Kapelle St. Katharina in Altessing, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.  
- D-2-7036-0195: Erdbauten des Ludwig-Donau-Main-Kanals (1836-45).
- Einzelgehölz - zu erhalten
- Einzelgehölz - bei Rodung Auflagen zum Artenschutz erforderlich (siehe Ziffer 2.2 der Festsetzungen durch Text)
- Gehölz- und Strauchpflanzung - zu erhalten

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### Lageplan Altessing - Bestand/Planung

- Gehölz- und Strauchpflanzung - Planung  
Für die Randeingrünung als Übergang zur freien Landschaft sind ausschließlich standortheimische autochthone Gehölze (Herfkuftregion): 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb) gemäß der nachfolgenden Artenlisten zu verwenden.  
Zudem ist die Anbringung eines Verblisschutzes bei Neupflanzungen notwendig (nachweisliche Biberweiere vorhanden).  
Bei Flurnummer 116/1 sind ausschließlich Sträucher zu verwenden (Sichtbeziehung/Landschaftsbild Schellnecker Allee)  
**Bäume**  
Acer campestre [Feld-Ahorn], Carpinus betulus [Hainbuche], Sorbus aucuparia [Eberesche] sowie Obst- und Nussgehölze standorttypischer Regionalarten und andere heimische, standortgerechte Arten in den Mindestqualitäten vHst, 200-250 für Heister sowie H, 8-10 für Obstgehölze.  
**Sträucher**  
Cornus sanguinea [Roter Hatriegel], Corylus avellana [Haselnuss], Ligustrum vulgare [Liguster], Sambucus nigra [Schwarzer Holunder] und andere heimische, standortgerechte Arten in der Mindestqualität VStr, 4 Triebe, 60 - 100.
- Bebauung im Nahbereich von Gehölzen der Schellnecker Allee  
Bei der Errichtung von Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Personen im Nahbereich der angrenzenden Gehölze der Schellnecker Allee, sind in einem Abstand innerhalb von 25,00 m aufgrund einer möglichen Baumwurmfäule, bauliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen.  
Hinweis: Gegenüber dem Besitzer der Gehölze ist bei einer Bebauung innerhalb der Schutzzone eine Haftungsfreistellungserklärung zu erstellen.
- Biotop der Biotopkartierung Flachland mit Nummer  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!
- Fauna-Flora-Habitat Gebiet "Waltenburger Enge" und "Hirschberg und Altmühlleiten"  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!
- Landschaftsschutzgebiet "Schutzzone im Naturpark Altmühlhthal"  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!
- Der Planungsbereich ist Bestandteil des Naturparks "Altmühlhthal" sowie des regionalen Grünzugs "Altmühlhthal".  
Der Planungsbereich liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes "Altmühlhthal und Waltenburger Enge".
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!
- Hochwassergefährdete Fläche: HQ<sub>100</sub> - Grenze  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!
- Hochwassergefährdete Fläche HQ<sub>extrem</sub> - Grenze  
Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, BayernAtlas PLUS, nicht zu Maßentnahme geeignet!

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### Lageplan Altessing - Bestand/Planung

- Ökologische Ausgleichsflächen - Planung  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Die Ausgleichsflächen sind der freien Natur zuzuordnen. Einzäunungen sind nicht gestattet. (siehe Ziffer 1 der Festsetzungen durch Text).
- Kirche
- Trafostation - zwischenzeitlich rückgebaut
- Flurstücksgrenze mit Flurnummer
- Gebäudebestand

## HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH  
Das Ausgleichserfordernis für die einzelnen Erweiterungsbereiche wird sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssetzung auf den nachstehenden Grundstücken bereitgestellt. Die detaillierte Ausgleichsflächenplanung sowie die Maßnahmenbeschreibung sind der Begründung enthalten.  
**Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 20 Gmk. Altessing**  
Ausgleich auf Fl.-Nr. 255 Gmk. Altessing (Teilfläche)  
Bestand: Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland  
Fläche: 62 m<sup>2</sup> und 248 WP (Wertpunkte)  
Entwicklungsziel: Mesophil Gebüsch [B112 nach BayKompV]  
Entwicklungszeit: 15 Jahre
- Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 24 Gmk. Altessing**  
Ausgleich auf Fl.-Nr. 131/1 Gmk. Altessing (Teilfläche)  
Bestand: Acker  
Fläche: 257 m<sup>2</sup> bzw. 1.542 WP (Wertpunkte)  
Entwicklungsziel: Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland [G212 nach BayKompV]  
Entwicklungszeit: 10 Jahre
- Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 54 Gmk. Altessing**  
Ausgleich ebenfalls auf Fl.-Nr. 54 Gmk. Altessing (Teilfläche)  
Bestand: Strukturarmer Garten  
Fläche: 144 m<sup>2</sup> bzw. 432 WP (Wertpunkte)  
Entwicklungsziel: Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland [G212 nach BayKompV]  
Entwicklungszeit: 10 Jahre

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 31/4 Gmk. Altessing**  
Ausgleich auf Fl.-Nr. 116/1 Gmk. Altessing (Teilfläche)  
Bestand: Acker  
Fläche: 125 m<sup>2</sup> bzw. WP 1.000 (Wertpunkte)  
Entwicklungsziel: Streubst mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland [B432 nach BayKompV]  
Entwicklungszeit: 15 Jahre
  - Erweiterungsbereich 116/1 Gmk. Altessing**  
Ausgleich auf Fl.-Nr. 116/1 Gmk. Altessing (Teilfläche)  
Bestand: Acker  
Fläche: 292 m<sup>2</sup> bzw. WP 2.336 (Wertpunkte)  
Entwicklungsziel: Streubst mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland [B432 nach BayKompV]  
Entwicklungszeit: 15 Jahre
- 2 ARTENSCHUTZ  
2.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen  
Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen jegliche Gehölzarbeiten generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden (gern. § 39 Abs. 5 BNatSchG).
  - 2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)  
**Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 24 Gmk. Altessing**  
Innerhalb des Erweiterungsbereiches befindet sich ein Gehölz (Walnuss, grenzständig), bei welchem nach erneuter Ortsansicht Sonderstrukturen (z.B. Spechtlöcher, Astausbrüche, Spalten, etc.) nicht ausgeschlossen werden können. Derartige Sonderstrukturen können baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten als Lebensstätte dienen und fallen daher unter den besonderen Schutz von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.  
Dieser Quaternarbaum sollte vorrangig erhalten bleiben. Ist dies aufgrund der unmittelbaren Nähe zur geplanten Bebauung ggf. nicht möglich sind vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) einzuplanen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.  
Die geplanten vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind rechtzeitig vor den Eingriffen in die Gehölzbestände umzusetzen.  
**CEF-Maßnahmen erforderlich:**  
- Zusätzliche Anbringung von 4 Nistkästen für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten im Bereich der bestehenden Gehölze im südlichen Garten von Flurnummer 24.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Die verfahrensrechtliche Abwicklung der Satzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umwelterprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.
- 1 Aufstellungsbeschluss  
Die Marktgemeinde hat in der Sitzung vom 21.12.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssetzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.  
Essing, den \_\_\_\_\_
  - 2 Öffentliche Auslegung  
Der Entwurf der Satzung i. d. F. vom 21.12.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2022 bis 25.04.2022 öffentlich ausgelegt.  
Essing, den \_\_\_\_\_
  - 3 Erneute öffentliche Auslegung  
Der Entwurf II der Satzung i. d. F. vom 20.05.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2025 bis 02.07.2025 erneut öffentlich ausgelegt.  
Essing, den \_\_\_\_\_
  - 4 Erneute öffentliche Auslegung  
Der Entwurf III der Satzung i. d. F. vom 15.07.2025 wurde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.2025 bis 27.08.2025 erneut öffentlich ausgelegt.  
Essing, den \_\_\_\_\_
  - 5 Satzungsbeschluss  
Die Einbeziehungssetzung "Altessing" i. d. F. vom \_\_\_\_\_ wurde mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.  
Essing, den \_\_\_\_\_
  - 6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.  
Essing, den \_\_\_\_\_
  - 7 Inkrafttreten  
Die Einbeziehungssetzung "Altessing" i. d. F. vom \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Essing, den \_\_\_\_\_

## PLANDARSTELLUNG M 1:1.000



## HINWEISE DURCH TEXT

- 1 BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN  
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke auszuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe; bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Lupine) als Gründung anzulegen. Eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
- 2 DENKMALSCHUTZ  
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein eigenständiges Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 3 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE  
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:  
- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,  
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,  
- bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.  
Anmerkung:  
Der Geltungsbereich untergliedert sich in fünf Teilflächen. Im Gesamten weist der Geltungsbereich einen Umfang von 11.711 m<sup>2</sup> auf. Die Erweiterungsbereiche bzw. untergliedern sich in sechs Teilflächen. Sie befinden sich innerhalb der Teilflächen des Geltungsbereiches und definieren die Flächen, welche zukünftig statt dem Außenbereich zum Innenbereich gehören sollen. Hier auch als Baugrundstücksflächen bezeichnet. Die Erweiterungsbereiche/Baugrundstücksflächen selbst weisen eine Gesamtfläche von 5.875 m<sup>2</sup> auf.
- 4 GRUNDWASSER UND GRUNDWASSERSCHUTZ  
Grundwasser  
Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Landshut, auf Keller zu verzichten. Andernfalls sind diese aus Gründen der Bauvorsor-Grundwasserschutz  
Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 48 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten.  
Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfeststellungsverordnung (NWFV) maßgebend. Weiterhin sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
- 5 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG  
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen. Geeignete Möglichkeiten für Rückhaltevorrichtungen zur Wiederverwertung des Niederschlagswassers bilden auch die Anlage von Teichanlagen und Regenwasserzisternen.  
Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

## HINWEISE DURCH TEXT

- 6 LEUCHTMITTEL  
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbampf oder LED) wird angerehen.
- 7 IMMISSIONSSCHUTZ  
**Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 51 Gmk. Altessing**  
Im Rahmen eines Einzelbaugenehmigungsverfahrens ist auf Fl.-Nr. 51 ggf. abzuklären, in wie fern eine Verträglichkeit schutzbedürftiger Wohnnutzung mit den bestehenden Stellplätzen der bestehenden Gaststätte besteht. Hier sind evtl. weitere Unterlagen vorzulegen.
- 8 DIN-NORMEN  
Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen zu dieser Einbeziehungssetzung verwiesen werden, sowie anderweitig erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.
- 9 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH  
Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssetzung umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummern 20, 24, 31/4, 51, 54 sowie 116/1 der Gemarkung Altessing mit einer Fläche von 11.711 m<sup>2</sup>.  
Anmerkung  
Der Geltungsbereich untergliedert sich in fünf Teilflächen. Im Gesamten weist der Geltungsbereich einen Umfang von 11.711 m<sup>2</sup> auf. Die Erweiterungsbereiche bzw. untergliedern sich in sechs Teilflächen. Sie befinden sich innerhalb der Teilflächen des Geltungsbereiches und definieren die Flächen, welche zukünftig statt dem Außenbereich zum Innenbereich gehören sollen. Hier auch als Baugrundstücksflächen bezeichnet. Die Erweiterungsbereiche/Baugrundstücksflächen selbst weisen eine Gesamtfläche von 5.875 m<sup>2</sup> auf.
- 10 INKRAFTTRETEN  
Die Einbeziehungssetzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

## EINBEZIEHUNGSSETZUNG ALTESSING

MARKT LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK  
ESSING KALHEIM NIEDERBAYERN

Präambel:  
Der Markt Essing erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. den §§ 3, 10 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3834) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 598, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 600) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619), der Bauordnungverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798, 797 BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und der Planrechtverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) folgende Einbeziehungssetzung:

- § 1 Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Altessing werden gemäß dem Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut ausgefertigten Entwurfes netest Begründung vom \_\_\_\_\_ i. d. F. vom \_\_\_\_\_ im Maßstab 1:1.000 festgelegt. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkarde der Begrenzungslinie markiert.
- § 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Einbeziehungssetzung "Altessing" richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den in der Satzung enthaltenen Festsetzungen und im weiteren nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet gemäß des nach § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt und bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.
- § 3 Die Einbeziehungssetzung "Altessing" mit Begründung vom \_\_\_\_\_ i. d. F. vom \_\_\_\_\_ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Essing, den \_\_\_\_\_

Nov. 1. Bürgermeister

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871/974087-0 Fax 0871/974087-29 E-Mail info@komplan-landshut.de
Planungsträger	Marktgemeinde Essing Marktplatz 1 93343 Essing
Maßstab	Plandarstellung M 1:1.000
Stand	15.07.2025 - Entwurf III

Bearbeitung	Dez 2021	Av
Geändert		
Anlass:	§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB	Jul. 2025 VP
21-1345_OAS		